



Vernehmlassung zur Änderung der Tierarzneimittelverordnung und der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (25.03.2021 bis 09.07.2021)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : EFBS
Adresse, Ort : Geschäftsstelle EFBS, c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern
Kontaktperson : Elisabetta Peduzzi
Telefon : +41 (0)58 460 52 38
E-Mail : elisabetta.peduzzi@efbs.admin.ch
Datum : 09.07.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 09.07.2021 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Im Allgemeinen hält die EFBS diese Anpassungen grundsätzlich für wichtig, da sie im Sinne von StAR und einem sachgemässen Einsatz von Antibiotika sind, indem sie einen bedarfsgerechten und zielgerichteten Antibiotikaeinsatz gewährleisten.

In den Artikeln 36a-d (im erläuternden Bericht unter 'Antibiotikadaten und Massnahmen' zusammengefasst) werden die Ziele des Informationssystems Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) beschrieben. Es sollen Erkenntnisse zur Antibiotikaresistenzentwicklung gewonnen werden. Dazu gehören beispielsweise der Zusammenhang zwischen hohem Antibiotikaverbrauch, Tierart/Nutzungskategorie, Indikation und geografischer Lage. Angaben zur Behandlungsdauer und dem gewählten Wirkstoff ergänzen diese Erkenntnisse und können ebenfalls in Korrelation gesetzt werden. Die damit gewonnenen Daten ermöglichen nicht nur nationale, sondern auch internationale Vergleiche. Gestützt auf diese Erkenntnisse sollen gezielte Massnahmen eingeleitet werden. So beispielsweise mit dem Erlass von geeigneten Vorschriften in Bezug auf die Tierhaltung. Neben diesem Erkenntnisgewinn und den gestützt darauf eingeleiteten allgemeinen und prophylaktischen Massnahmen soll auch der Antibiotikaverbrauch der einzelnen Tierhaltungen und Tierarztpraxen/-kliniken individuell betrachtet und beurteilt werden. Gestützt darauf sollen individuelle und konkrete Verbesserungen von Massnahmen ergriffen werden: beispielsweise Auflagen für die Haltung der Nutztiere, insbesondere zu Fütterung, Hygiene, Mast, Besatzdichte, Ausstattung der Ställe und deren Einrichtung sowie weitere prophylaktische Massnahmen, sofern der erhöhte Antibiotikaverbrauch auf die Haltungsbedingungen zurückgeführt werden kann.

Die Kommission hält die angestrebten Ziele dieses Artikels grundsätzlich für sehr gut, möchte aber an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, wie wichtig es ist, auf ein gutes Gleichgewicht zwischen der Überprüfung der Meldepflicht, der Qualität und Vollständigkeit der Datenbank und den vorgesehenen Massnahmen zu achten. Aus Sicht der EFBS besteht hier die Gefahr, dass hauptsächlich diejenigen, die die Daten korrekt und zuverlässig in die Datenbank einspeisen, in besonderem Ausmass von Massnahmen betroffen sein könnten. Nach Art 4 besteht eine Meldepflicht für Zulassungsinhaber, aber was den Vollzug angeht, ist unseres Wissens nicht ganz klar, mit welchen Konsequenzen diejenigen rechnen müssen, die keine oder unvollständige Daten melden; wenn es keine Konsequenzen gibt, könnten sich Zulassungsinhaber darin bestärkt sehen, Meldungen auch in Zukunft zu unterlassen. In diesem Sinne könnte die Gefahr bestehen, dass diejenigen, die die Daten angeben, das Interesse daran verlieren, weil sie Nachteile zu befürchten haben.

Aus den Erläuterung zu diesen Artikeln geht klar hervor, dass eine zuverlässige Datengrundlage die Voraussetzung für die vorgesehenen Massnahmen ist. Es ist beruhigend, dass seit der Einführung des IS ABV die Datenqualität des IS ABV laufend verbessert worden ist und dass eine konstante Überprüfung besteht.

Bezüglich der oben erwähnten Gefahr ist die Kommission der Meinung, dass weitere Anreize geschaffen werden sollten, um Neumeldungen von Daten zu fördern und sicherzustellen, dass sämtliche Vertriebsdaten korrekt erfasst werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)